**Bekanntmachung** **der Landesdirektion Sachsen**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben der Leipziger Verkehrsbetriebe GmbH

**„Waldstraße zwischen Leutzscher Allee und Primavesistraße, Nordabschnitt“**

**Gz.: 32-0522/1334**

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Leipziger Verkehrsbetriebe GmbH (LVB) plant den grundhaften Ausbau der Straßenbahngleise zwischen der Leutzscher Allee und der Primavesistraßeeinschließlich des grundhaften Ausbaus des straßenbegleitenden Geh- und Radweges.

Es liegt ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG vor, das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG bedarf, da es die Änderung einer Bahnstrecke für Straßenbahnen gemäß Nr. 14.11 Anlage 1 des UVPG zum Gegenstand hat.

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt und dokumentiert.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Änderungsvorhaben ist unter Berücksichtigung der nach Anlage 3 des UVPG maßgeblichen Kriterien nicht UVP-pflichtig, weil Merkmale (Kriterium 1), Standort (Kriterium 2) und Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Kriterium 3) in ihrer Zusammenschau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Einzelnen sind folgende tragende Erwägungen gemäß § 5 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG hervorzuheben:

Die sanierungsbedürftigen Straßenbahngleise in der Waldstraße werden neu trassiert und für die Befahrung durch 2,40 m breite Wagenzüge aufgeweitet. Durch die Neutrassierung mit größeren Radien und Überhöhungen kann die Fahrdynamik verbessert werden. Dadurch können derzeit vorhandene Geschwindigkeitseinschränkungen beseitigt und die Geschwindigkeit der Straßenbahnen erhöht werden.

Der Bauabschnitt Waldstraße zwischen Leutzscher Allee und Primavesistraße befindet sich im Rosental, welches ein Teil des Leipziger Auwaldes ist. Es handelt sich um ein Gebiet mit parkartigen Stadtwaldcharakter. Er liegt im Natura-2000-Gebiet „Leipziger Auwald“, einem Schutzgebiet nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (SPA) sowie im Landschaftsschutzgebiet „Leipziger Auwald“. Der Bauabschnitt liegt in einem Vorranggebiet vorbeugender Hochwasserschutz sowie in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Weißen Elster. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan als Waldfläche ausgewiesen. Die Böden werden mit Ausnahme der Verkehrsflächen als noch naturnah mit einer sehr hohen Bodenqualitätsstufe eingestuft. Die vorhandenen Biotoptypen weisen mit dem Hartholz-Auwald einen Lebensraum hoher Wertigkeit auf.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter wurden unter Beachtung der vorgenannten Kriterien auf ihre Erheblichkeit untersucht:

**Schutzgut Mensch, insbesondere Immissionen:**

Baubedingt ist mit Baulärm und Erschütterungen an Arbeitstagen zwischen 7 und 20 Uhr und am Samstag bis 15 Uhr zu rechnen. Zu betriebsbedingten Auswirkungen kommt es in Form von Verkehrslärm. Im Bauabschnitt Waldstraße zwischen Leutzscher Allee und Primavesistraße befinden sich lediglich 3 Gebäude. Zwei Gebäude werden zu Wohnzwecken genutzt, ein Gebäude wird gewerblich genutzt. Die Regelungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Baulärm und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) werden eingehalten. Infolge dessen werden die Auswirkungen durch Baulärm unerheblich sein. Der Verkehrslärm wurde im schalltechnischen Gutachten untersucht. Die Berechnung der Beurteilungspegel hat ergeben, dass diese entweder unverändert bleiben oder sich um bis zu 0,2 Dezibel verringern werden. Es liegt demzufolge keine wesentliche Änderung i.S.d. Verkehrslärmschutzverordnung (16. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) vor. Damit wird es keine Auswirkungen durch Verkehrslärm geben.

**Schutzgut Fläche, Boden:**

Es kommt zu einer dauerhaften Inanspruchnahme von randlichen Wald- und Grünflächen auf einer Fläche von insgesamt ca. 1.075 m². Es handelt sich um einen Verkehrsgrünstreifen zwischen dem Geh- und Radweg und den Gleisanlagen sowie um randliche Flächen westlich der Waldstraße. Auf diesen Flächen erfolgt eine teilweise Versiegelung. Daneben werden bislang teilversiegelter Flächen mit einer Größe von ca. 215 m² vollversiegelt. Es handelt sich um den auszubauenden Geh- und Radweg sowie um das Schotterbett der Straßenbahngleise. Der Auenwaldboden ist zwar grundsätzlich von hoher Wertigkeit. Der vorliegende Randbereich ist allerdings zum Teil anthropogen geprägt, womit sein Wert sinkt. Insbesondere der Verkehrsgrünstreifen befindet zwischen dem Geh- und Radweg und den Gleisanlagen, der Streifen westlich der Waldstraße befindet sich zwischen der Straße und den Gleisanlagen. Die Auswirkungen können damit als unerheblich eingestuft werden.

**Schutzgut Wasser:**

Trinkwasserschutzgebiete sind im Bereich des Plangebietes nicht vorhanden. Der grundhafte Ausbau der bestehenden Gleisanlagen und des bestehenden Geh- und Radweges ist nicht geeignet, den Wasserabfluss im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Weißen Elster im Hochwasserfall im erheblichen Umfang zu behindern.

**Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:**

In Folge der Verschiebung des vorhandenen Geh- und Radweges in die westlich angrenzenden Bereiche des Auwaldes kommt es zu einer anlagebedingten dauerhaften Inanspruchnahme von Waldflächen. Ein sehr schmaler, langgezogener Waldrandbereich mit einer Größe von insgesamt 175 m² unmittelbar westlich des Geh- und Radweges wird für die Querschnittsverbreiterung des Weges zum Zwecke der Gewährleistung einer Breite von 2,50 m benötigt. Auf diesen Flächen stehen keine Bäume. Daher ist auszuschließen, dass sich dort ein waldtypisches Innenklima entwickelt und dass diese Fläche eine waldtypische Schutz- und Erholungsfunktion hat. Der Verkehrsgrünstreifen, der über weite Strecken Reste einer niedrigen, z.T. abgestorbenen Hecke aufweist, wird vollständig beansprucht und durch das nur teilversiegelte Schotterbett der Straßenbahngleise auf einer Fläche von ca. 830 m² überbaut. Fünf Bäume im Norden des Plangebietes müssen gefällt werden. Diese liegen außerhalb der Waldflächen im Gehölzstreifen vor den Sportanlagen.

Baubedingt kann es durch visuelle und akustische Störreize aus der Bautätigkeit zu Störungen des Brutgeschehens von Brutvögeln oder von Fledermäusen kommen. Es wurde eine Erheblichkeitsabschätzung zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Leipziger Auwald“ durchgeführt mit dem Ergebnis, dass die Möglichkeit, dass das Vorhaben zu Beeinträchtigungen der gebietsspezifischen Erhaltungsziele im Sinne der Gefährdung des günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes führen könnte, mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Ein erarbeiteter Artenschutzfachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass bei Ergreifung von konfliktvermeidenden sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die Inhalt der Planung sind, das Vorhaben zu keinen Verstößen gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten führen wird. Die Auswirkungen können damit als unerheblich eingestuft werden.

**Schutzgut Klima und Luft:**

Beeinträchtigungen des Stadtklimas und der Luft durch den Verlust von Vegetation können wegen des oben beschriebenen geringen Umfanges sowie der geringen Wertigkeit der betroffenen Vegetation ausgeschlossen werden.

**Schutzgut Landschaft, bzw. Stadtbild:**

Das Vorhaben führt zu keinen Veränderungen des Stadt- oder Landschaftsbildes.

**Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:**

Kultur- und sonstige Sachgüter sind imBauabschnitt Waldstraße zwischen Leutzscher Allee und Primavesistraße nicht vorhanden.

**Zusammenfassung:**

Unter Berücksichtigung aller möglichen Wirkungsfaktoren und unter Summation der einzelnen nachteiligen Umweltauswirkungen ist hinsichtlich der Dauer, Häufigkeit, Schwere, Komplexität und Reversibilität der Auswirkungen auf diese Schutzgüter festzustellen, dass die Auswirkungen unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die vorhandene Straßenbahnanlage als nicht erheblich prognostiziert werden. Die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

Die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht, ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 32, Braustraße 2, 04107 Leipzig, zugänglich.

Leipzig, den 6. Februar 2023

Landesdirektion Sachsen

Keune

Referatsleiter